

Geschäftsbereich Stadtgrün und Straßenbetreuung

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 23 vom 16. Dezember 2024

Verordnung

**des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 12. Dezember 2024
betreffend die Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung des
Bauvorhabens „Skatepark Am Damm“ und den Abschluss von mit dem Projekt
im Zusammenhang stehenden Verträgen**

(Übertragungsverordnung „Skatepark Am Damm“)

Gemäß § 46 Abs. 2 des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL 1992), LGBl. Nr. 7/1992, idgF, wird verordnet:

§ 1

Übertragung der Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit des Gemeinderates nach § 46 Abs. 1 Z. 10 StL 1992 für die Durchführung des Bauvorhabens „Skatepark Am Damm“ und nach § 46 Abs. 1 Z. 12 StL 1992 für den Abschluss von mit dem Projekt im Zusammenhang stehenden Verträgen wird dem Stadtsenat nach Maßgabe der Bestimmungen des § 34 Abs. 2 und § 32 Abs. 7 StL 1992 übertragen.
- (2) Von der Zuständigkeitsübertragung umfasst sind sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektvorhabens zu fassende Beschlüsse, in denen kein besonderes Quorum für die Beschlussfassung vorgesehen ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft und tritt mit Ablauf des 30.09.2025 außer Kraft.

Für die Landeshauptstadt Linz

Dietmar Prammer e.h.
(Der geschäftsführende Vizebürgermeister)